

## **Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der KISSING GmbH**

### **1. Geltung der Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen:**

**1.1.** Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen liegen sämtlichen von Käufern, Bestellern und Auftraggebern (alle in der Folge "Kunden" genannt) mit der KISSING GmbH (in der Folge „KISSING“ genannt) geschlossenen Rechtsgeschäften zugrunde. Vom Kunden verwendete allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen werden abbedungen und bedürfen zur Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch KISSING.

**1.2.** Zusicherungen technischer Eigenschaften oder kaufmännische Abreden (wie z.B. Preise, Skonti etc.) sowie jedwede technische oder preisliche Abänderung der Bestellung müssen, ebenso wie ein Abgehen von den Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen von KISSING, schriftlich bestätigt werden und werden erst danach rechtsverbindlich.

### **2. Kaufpreis/Werklohn/Reisekosten:**

**2.1.** Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

**2.2.** Alle Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk der Auslieferung von KISSING ohne Verpackung und Verladung bzw. laut jeweils gültigem Angebot; es handelt sich um Nettopreise ohne Umsatz- oder Mehrwertsteuer. Skonti bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Lieferfristen über sechs Monate ist KISSING berechtigt, den Kaufpreis im Umfang der Erhöhung der Rohstoff- und Personalkosten seit Auftragsbestätigung anzupassen.

**2.3.** Zölle und Wareneinfuhrabgaben, Fracht- und Reisekosten, Diäten und Spesen sowie die Unterbringung des von KISSING beigestellten Personals in zumutbaren Quartieren (Einzelzimmer mitteleuropäischen Standards mit Dusche/WC) gehen zu Lasten des Kunden, der sich verpflichtet, bei Arbeitsunfällen allenfalls für den Rettungsaufwand in Vorlage zu treten.

**2.4.** Unbeschadet von einer Preisanpassung nach 2.2. ist KISSING berechtigt, ohne Einfluss auf die Verbindlichkeit bzw. Rechtswirksamkeit der Bestellung, Preiskorrekturen bei Rohmaterialpreissteigerungen während der Fertigung sowie technische und materialspezifische Änderungen der Bestellware vorzunehmen, sofern dadurch zugesagte Wareneigenschaften nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Sämtliche vom Kunden gewünschte Änderungen, sowie sich auf Grund der Herstellung ergebende Änderungen, die erst bei Anlieferung des Liefergegenstandes hervorkommen und KISSING zuvor nicht bekannt sein mussten, erfolgen auf Kosten des Kunden. Soweit eine vom Kunden oder von KISSING vorgeschlagene Änderung eine Preiserhöhung oder -reduktion und/oder Terminüberschreitung oder eine Veränderung sonstiger Projektziele nach sich zieht, ist KISSING verpflichtet, hierauf innerhalb angemessener Frist nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen. Die änderungsbedingten Zusatzaufwendungen und damit verbundene Preiserhöhung und Terminschiebungen sind von KISSING in einem gesonderten Angebot darzustellen und anzubieten. Eine solche Änderung gilt erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten, den geänderten Terminplan sowie über eine etwaige Änderung sonstiger Projektziele eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und KISSING getroffen worden ist. Eine dadurch verursachte Verzögerung ist von KISSING nicht zu vertreten; ebenso sind alle Kosten und Nachteile, die im Zusammenhang mit der technischen Freigabe vor Ort bzw. aufgrund lokaler Rechtsvorschriften und Förmlichkeiten entstehen, vom Kunden zu tragen.

### **3. Eigentumsvorbehalt:**

Sämtliche von KISSING gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie alle mit der Bestellung in Zusammenhang stehenden Forderungen im Alleineigentum von KISSING und dürfen vor Vollzahlung nicht ohne Zustimmung von KISSING weiterveräußert, abgetreten, verpfändet oder belehnt werden. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware an KISSING ab und hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von Dritten anerkannt wird und aus der Weiterveräußerung eingehende Gelder getrennt von anderen Geldern aufbewahrt werden.

### **4. Zahlungskonditionen:**

**4.1.** Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Ware oder bei Erbringung der Dienstleistung, spätestens bei Rechnungserhalt, abzugsfrei in der ausgewiesenen Währung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto spesenfrei und ohne Vorbehalt zu bezahlen. Jedwede abweichende Zahlungsvereinbarung bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

**4.2.** Anzahlungen sind sofort nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.

**4.3.** Jedweder Zahlungsverzug verlängert die Lieferfrist mindestens entsprechend der Verzugsdauer und berechtigt KISSING entweder Erfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist zum Vertragsrücktritt; bei Ratenvereinbarungen tritt überdies Terminverlust ein. Der Kunde schuldet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware und Ersatz von Gerichts- und Inkassokosten.

**4.4.** Eine Aufrechnung mit anderen als ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten seitens des Kunden ist ausgeschlossen.

**5. Gefahrenübergang, Transport:**

Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, gilt die Ware „ab Werk Menden“, also EXW gemäß Incoterms 2010 (Abholbereitschaft), als verkauft und die Gefahr geht an den Kunden über mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Abholer oder Frachtführer, im Falle des Transports mit Beförderungsmitteln von KISSING bei Verlassen des Werkes oder Lagers. Bei einer von KISSING nicht zu verantwortenden Verzögerung geht die Gefahr ab Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der vereinbarte Warenpreis ist gemäß 4.1. zur Zahlung fällig.

Eine Transportversicherung wird vom Kunden getragen. Die Warenverpackung wird, soweit nicht anders vereinbart, zum Selbstkostenpreis an den Kunden weiter verrechnet.

Die Abnahme gem. Pkt. 6.1. erfolgt je nach Vereinbarung im Werk von KISSING oder nach Gefahrenübergang am Ort der Aufstellung beim Kunden.

**6. Abnahme, Lieferung und Lieferfristen:**

**6.1.** Die Abnahme für sämtliche von KISSING erbrachten Leistungen ist erfolgt, sobald der Kunde die Leistungserbringung im Beisein eines Mitarbeiters von KISSING bestätigt hat. Die Abnahme kann, sofern nicht im Einzelfall hierzu befugte Personen benannt werden, durch jeden Mitarbeiter des Kunden erfolgen. Die Leistung ist abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Verständigung durch KISSING von der Fertigstellung des Auftrages verbunden mit der Aufforderung zur Abnahme innerhalb dieser Zeitspanne im Beisein von KISSING abnimmt. Vertraglich vereinbarte oder vorgeschriebene Güte- oder Funktionsprüfungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abnahme durch den Kunden auf dessen Kosten von KISSING durchzuführen, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen worden ist. Für gelieferte Waren erfolgt keine Abnahme; Mängel sind innerhalb von drei Monaten nach Eintreffen beim Kunden gegenüber KISSING schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers mitzuteilen (Wareneingangskontrolle). Mit Ablauf dieser Frist gilt die gelieferte Ware als genehmigt und abgenommen. Gewährleistungs- und andere Ansprüche (Schadenersatz, Irrtumsanfechtung) des Kunden sind damit erloschen.

**6.2.** Geringfügige Mängel der gelieferten Sache berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der formellen Abnahme bzw. Leistung vereinbarter Zahlungen.

**6.3.** Lieferfristen werden schriftlich vereinbart. Bei unverschuldeten, wie insbesondere durch Säumnis von Behörden, Streik oder höhere Gewalt auch bei Zulieferern und Energie/Rohstoffverknappung verursachten Lieferverzögerungen verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend der Dauer der Verzögerung und deren Auswirkungen, ohne dass dem Kunden hieraus irgendein Anspruch erwächst. Lieferfriständerungen und -verzögerungen, die ihren Grund in Änderungswünschen des Kunden nach Vertragsabschluss bzw. nicht fristgerecht geleisteten Teil- und Anzahlungen haben bzw. sich aufgrund neu hervorkommender durch den Kunden zu vertretende Umstände ergeben, gehen, ebenso wie Änderungswünsche, jedenfalls zu Lasten des Kunden.

**6.4.** KISSING ist zur Vertragsaufhebung berechtigt, wenn aufgrund von Umständen, die von KISSING nicht zu vertreten sind, vom Kunden die Vertragserfüllung vereitelt wurde oder die Erfüllung den kaufmännischen oder/und kalkulatorischen Grundlagen zum Zeitpunkt der Bestellung oder des Vertragsabschlusses nicht mehr entspricht. Dem Kunden erwachsen aus der Vertragsaufhebung keinerlei Ansprüche gegenüber KISSING.

**6.5.** Ein von KISSING zu verantwortender Lieferverzug liegt dann vor, wenn der Kunde mit keinen Leistungen säumig ist und trotz einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von zumindest 30 Werktagen der von KISSING zu verantwortende Verzug weiter besteht.

**6.6.** Bei Annahmeverzug ist KISSING berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und auf Rechnung des Kunden im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verwerten.

**7. Service- und Montageleistungen:**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Einsatz von Personal für die Montage, Inbetriebnahme, Abnahme, Instandsetzung (nachfolgend Service genannt) von KISSING.

**7.1. Auftragsumfang**

Personal von KISSING darf ohne eine abweichende schriftliche Vereinbarung nur für Arbeiten an von KISSING gelieferten Maschinen und Anlagen sowie im Umfang des schriftlich erteilten Serviceauftrags eingesetzt werden. Tätigkeiten, die über den vereinbarten Arbeitsumfang hinaus gehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KISSING..

## **7.2. Personal**

KISSING wird zur Erledigung von Serviceaufträgen ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal einsetzen, das die Arbeiten ordnungsgemäß und sachgerecht durchführen wird. Über die Auswahl des Personals entscheidet KISSING.

## **7.3. Durchführung des Services**

Von KISSING genannte Termine für den Beginn bzw. das Ende des Services dienen nur der Orientierung, es sei denn, KISSING sichert diese Termine im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu. Die Einhaltung fest vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

KISSING wird den Service zügig durchführen. Eine eventuell fest vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Service abgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn nach dem Stand des Services eine Abnahme durch den Kunden oder eine vertraglich vorgesehene Erprobung möglich ist. Verzögert sich die Erfüllung des Auftrags durch Umstände, die durch KISSING nicht zu vertreten sind, so tritt grundsätzlich eine angemessene Fristverlängerung ein. Hiermit in Verbindung stehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände erst eintreten, nachdem KISSING in Verzug geraten ist. Eine Fristverlängerung tritt jedoch nicht ein, wenn der Kunde nachweist, dass die Hindernisse den Ablauf der Arbeiten nur unerheblich beeinflussen.

Im Falle eines von KISSING verschuldeten Verzugs steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er eine angemessene Nachfrist für drei Nachbesserungsversuche gesetzt hat, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist mit dem dritten Nachbesserungsversuch ablehnen wird, wenn KISSING die Leistung nicht innerhalb dieser gesetzten Frist erbringt. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden („consequential damages“) sowie Produktionsverlusten („loss in production“), bestehen nicht.

## **7.4. Annahmeverzug**

Der Kunde hat KISSING über eine drohende Verzögerung oder Verhinderung bezüglich der Serviceleistung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich zu informieren. Verschiebt sich oder entfällt eine vereinbarte Serviceleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, steht KISSING das Recht zu, vom Kunden Erstattung der KISSING dadurch entstandenen Mehrkosten (z. B. zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten) zu verlangen.

## **7.5. Tätigkeitsaufnahme**

Sollte die Durchführung des Services mit einer Gefahr für Leib und Leben des von KISSING beigestellten Personals verbunden sein, ist KISSING berechtigt, die Aufnahme der Arbeiten bis zum Eintritt zumutbarer Umstände zu verschieben.

## **7.6. Unterbrechungen**

Muss der Service für eine unzumutbare Zeit unterbrochen werden, ist KISSING berechtigt, das Personal zurückzurufen. Hierdurch entstehende Kosten gehen nur dann zu Lasten von KISSING, wenn die Unterbrechung von KISSING zu vertreten ist.

Durch vom Kunden verursachte Wartezeiten sind an KISSING entsprechend den dann gültigen Montagekonditionen zu erstatten.

## **7.7. Einstellen des Services**

Muss der Service infolge höherer Gewalt vorzeitig eingestellt werden, ist KISSING berechtigt, alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten einschließlich der Rückreise von Monteuren in Rechnung zu stellen.

## **7.8. Wechsel des Personals**

KISSING ist berechtigt, das entsandte Personal während des Services auf Kosten von KISSING gegen gleichwertig qualifiziertes Personal auszutauschen soweit KISSING den Austausch zu verantworten hat. In allen anderen Fällen trägt der Kunde die mit dem Austausch in Verbindung stehenden Kosten.

## **7.9. Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **7.9.1. Vorbereitung des Services**

Der Kunde hat KISSING über den beabsichtigten Termin des Servicebeginns rechtzeitig vorab schriftlich zu informieren. Der Kunde stellt alle vorbereitenden Arbeiten vor Beginn des Services so rechtzeitig fertig, dass der Service nach Ankunft der Monteure beginnen und ohne Unterbrechung zügig durchgeführt werden kann. Insbesondere stellt der Kunde auch die benötigten Betriebsstoffe und Energien (wie z. B. Elektrizität, Wasser, Dampf, Druckluft etc.) einschließlich der zugehörigen Anschlusspunkte am Maschinenaufstellungsort selbst zur Verfügung, so dass KISSING mit dem Service sofort beginnen kann. Die Räume, in denen der Service erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet sowie angemessen temperiert sein und einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen. Am Serviceplatz sind vom Kunden Reinigungsmittel, Waschgelegenheit und sanitäre Einrichtungen sowie für den Notfall eine Erste-Hilfe-Versorgung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde stellt einen trockenen, abschließbaren Lagerraum für die Serviceausrüstung des Personals bereit, wenn KISSING dies für erforderlich hält. Bei Servicearbeiten größeren Umfangs hat der Kunde angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

## **7.9.2. Beton- und Mauerwerk**

Alle baulichen Arbeiten sowie Einbauten müssen vor Servicebeginn abgeschlossen sein. Es ist erforderlich, dass Beton- und Mauerwerk vollständig trocken und abgebunden sind.

## **7.9.3. Lagerung**

Der Kunde hat alle zu montierenden Teile sachgemäß und gegen Witterungseinflüsse geschützt zu lagern. Die Teile sind vor Beginn des Services am Aufstellungsort der Anlage bzw. in unmittelbarer Nähe zu lagern. Die Beseitigung der Verpackung am Aufstellungsort wird vom Personal des Kunden durchgeführt. KISSING übernimmt keine Haftung für die Folgen einer unsachgemäßen Lagerung, eines unsachgemäßen Transports und unsachgemäßer Handhabung der Maschinen/des Servicegegenstands.

## **7.9.4. Hilfskräfte**

Der Kunde hat geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, um eine zügige Durchführung des Services zu gewährleisten. Das Personal von KISSING ist gegenüber diesen Hilfskräften in dem erforderlichen Umfang fachlich weisungsbefugt. Auf Verlangen von KISSING hat der Kunde auf seine Kosten geeignete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Stellt KISSING im Ausnahmefall Dolmetscher bei, ist der Kunde zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

Die Hilfskräfte des Kunden bleiben unter seiner Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht.

Verursachen diese Hilfskräfte Schadensfälle, so trifft KISSING keine Haftung.

## **7.9.5. Hilfsmittel und Geräte**

Der Kunde hält die für den Service erforderlichen Hilfsmittel und Geräte sowie Werkzeug bereit. Diese müssen sich in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand befinden.

## **7.9.6. Testläufe und Inbetriebnahme**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Kunde unentgeltlich die erforderlichen Materialien bereit und nimmt alle sonstigen Handlungen vor, die zum Einstellen und zur termingerechten Erprobung des Servicegegenstands notwendig sind. Verbrauchte Materialien und erzeugte Produkte sind vom Kunden so regelmäßig zu entfernen, dass eine störungsfreie Inbetriebnahme des Servicegegenstands gewährleistet ist. Der Servicegegenstand ist auf Anforderung seitens KISSING durch Personal des Kunden auf dessen Rechnung zu reinigen.

## **7.9.7. Sicherheit**

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung und zum sonstigen Schutz des von KISSING beigestellten Personals und der von KISSING eingebrachten Sachen. Der Kunde wird KISSING Personal über betriebsbedingte, individuelle Sicherheitsrichtlinien unterrichten und das eigene Personal anweisen, das KISSING Personal auf besondere Gefahren hinzuweisen und es über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die maßgeblichen lokalen Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Werden während der Tätigkeit des von KISSING beigestellten Personals weitere Arbeiten von anderen Unternehmen durchgeführt, hat der Kunde auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung – zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung – eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt und überwacht.

## **7.9.8. Kosten**

Der Kunde erbringt alle ihn treffenden Pflichten kostenfrei für KISSING.

## **7.9.9. Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist KISSING nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen auf dessen Kosten vorzunehmen.

Im Übrigen bleiben alle KISSING zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche unberührt. Insbesondere ist das von KISSING beigestellte Personal zur Rückreise berechtigt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

## **7.10. Krankheit**

Der Kunde unterrichtet KISSING unverzüglich, wenn einer der von KISSING beigestellten Mitarbeiter während seines Aufenthalts arbeitsunfähig wird.

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts sorgt der Kunde für die sichere Einlagerung des Reisegepäcks des Mitarbeiters.

Wenn Personal infolge Krankheit ausgewechselt werden muss, übernimmt der Kunde alle anfallenden Kosten und ist bei der Organisation des Rücktransports behilflich.

## **7.11. Berechnung des Services**

### **7.11.1. Servicetarife und -bedingungen**

Der Einsatz des Personals wird dem Kunden von KISSING entsprechend der aktuellen KISSING Servicetarife bzw. -bedingungen (Montagebedingungen) in Rechnung gestellt. Bei Serviceaufträgen, die zu einem Festpreis ausgeführt werden, werden zusätzliche, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **7.11.2. Sonstiges**

Wird aus von KISSING nicht zu vertretenden Gründen die Wochenarbeitszeit von 35 Stunden nicht erreicht, wird die Ausfallzeit nach den unter 7.11.5. genannten Konditionen berechnet.

## **7.11.3. Servicenachweise**

Das von KISSING beigestellte Personal ist verpflichtet, einen wöchentlichen Stundennachweis zu führen. Dieser Nachweis gilt als Grundlage für die Abrechnung und ist vom Kunden zu überprüfen sowie abzuzeichnen.

## **7.11.4. Lokaler Transport**

Ist in der Nähe des Serviceortes keine angemessene Unterkunft bzw. Verpflegungsmöglichkeit für das von KISSING beigestellte Personal verfügbar, trägt der Kunde alle zweckentsprechenden Kosten, also insbesondere die Kosten für die Benutzung geeigneter Beförderungsmittel. Soweit erforderlich, stellt der Kunde für den örtlichen Transport des Personals zwischen Unterbringung und Serviceort kostenfrei Transportmittel zur Verfügung.

## **7.11.5. Verrechnung**

Bei Montagen nach Zeitberechnung werden, sofern im diesbezüglichen Auftrag nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, folgende Posten gesondert in Rechnung gestellt:

- a) jegliche KISSING für sein Personal entstandene Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
- b) die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Kunde durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsstunden werden nach gesonderten Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den regulär von KISSING verlangten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände von KISSING;
- c) die erforderliche Zeit:
  - Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen;
  - Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Kunden einen Anspruch hat;
  - die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfacher Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist,
  - Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die KISSING gemäß dem Vertrag nicht zu vertreten hat; wobei alle diese Posten den unter (b) festgelegten Sätzen unterliegen;
- d) vertragsgemäße Ausgaben von KISSING für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch KISSING sowie ggf. ein Entgelt für die Benutzung schweren Werkzeuges das seitens KISSING gestellt wird; fe alle Steuern und Abgaben, die KISSING im Lande der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

## **7.12. Haftung**

KISSING haftet für Fehler des beigestellten Personals nach Maßgabe von 9.1 und innerhalb der dort festgelegten Betragsgrenzen.

## **7.13. Dokumentation**

KISSING ist berechtigt, die gelieferten Anlagen während der Montagearbeiten am Aufstellungsort sowie zu Dokumentations- und Qualitätssicherungszwecken auch während des Betriebes im Beisein eines verantwortlichen Mitarbeiters des Kunden zu filmen und zu fotografieren, wobei diese Aufnahmen strengster Geheimhaltung gegenüber Dritten unterliegen.

## **8. Reklamationen:**

Der Kunde hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen (Wareneingangsüberprüfung). Diese Prüfung entbindet den Kunden nicht davon, eine sachgemäße Verpackung und Lagerung durchzuführen. Reklamationen sind unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel gegenüber KISSING geltend zu machen, andernfalls gehen die Ansprüche verloren.

## **9. Haftung/Gewährleistung/Garantie:**

**9.1.** Für Ansprüche, die an KISSING aus welchem Rechtsgrund auch immer herangetragen werden, haftet KISSING im Fall leichter Fahrlässigkeit nur bei einer vom Kunden nachgewiesenen Verletzung wesentlicher Pflichten, die den Vertragszweck unterlaufen. In diesem Fall ist die Haftung nach 9.3. begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und stets vom Kunden zu beweisen. Sofern keine Abnahme der Anlage lt. Pkt. 6.1. im Beisein von KISSING erfolgt ist, geht das Risiko aus dem Betrieb der Anlage vollständig auf den Kunden über (sofern nicht auf Grund von Pkt. 5 der Gefahrenübergang bereits vorher erfolgt ist) und es sind damit jedwede Ansprüche (inklusive aus einer Produkthaftung) insbesondere

auf Ersatz von Folgeschäden („consequential damages“) sowie Produktionsverlusten („loss in production“) gegenüber KISSING ausgeschlossen.

**9.2.** Vom Verschulden unabhängige Produkthaftungsansprüche für Schäden an betrieblich genutzten Gegenständen im Unternehmen des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Produkte werden vom Kunden im Rahmen seines Unternehmens angeschafft und bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes bzw. Unternehmens über die Behandlung sowie im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstige Hinweise bei vorsichtigem und sorgfältigem Betrieb des von KISSING gelieferten Gutes erwartet werden kann.

**9.3.** Ein von KISSING – aus welchem Titel auch immer – zu leistender Ersatz wird der Höhe nach auf 5 % der Nettoauftragssumme, jedoch maximal mit Euro 50.000 begrenzt. KISSING haftet nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Entgang von Geschäftschancen, Sach-, Personal- und finanziellen Aufwendungen, Maschinenstillstand, Datenverlust, Nutzungsausfall sowie Mangelfolgeschäden sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

**9.4.** Ansprüche gegen KISSING – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind jedenfalls innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme gem. Pkt. 6.1. bei sonstigem Erlöschen des Anspruches gerichtlich geltend zu machen. Falls die Anlage 5000 Stunden in Betrieb ist, enden die Ansprüche zu jenem früheren Zeitpunkt, mit dem die Stundenzahl von 5000 überschritten wird, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten. Die Frist wird nur durch ein schriftliches Anerkenntnis des Erfüllungsmangels seitens KISSING oder durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen.

**9.5.** Mängel und Schäden am Leistungsgegenstand/Werk oder an weiteren Sachen oder Personen sind KISSING bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich schriftlich und präzise mitzuteilen. Der Kunde hat nachzuweisen, dass der behauptete Mangel vor dem Gefahrenübergang gem. Pkt. 5. bestanden hat.

**9.6.** KISSING ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel zu beheben, die auf einem Konstruktions-, Material-, Fertigungs- oder Montagefehler sowie schriftlich zugesagten Eigenschaften beruhen und während des Zeitraumes von zwölf Monaten ab Abnahme oder im Falle des früheren Erreichens von mehr als 5000 Betriebsstunden auftreten und gemäß 9.5. rechtzeitig und ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind. KISSING wird nach eigener Wahl und kostenfrei die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern oder zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen oder ersetzen. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung kommt KISSING nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung auf. Die Gewährleistungspflicht von KISSING gilt nur für solche Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten, nicht aber für jene, die ihre Ursache in der Art der Aufstellung durch den Kunden, mangelhafter Pflege, Wartung bzw. Instandhaltung oder ohne schriftliche Zustimmung von KISSING ausgeführten Reparaturen oder/und Änderungen durch Dritte haben, keinesfalls aber für gebrauchte Waren.

**9.7.** Verschleiß oder Mängel, deren Ursache in der Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel, Rezepturen, Teige, Betriebsmittel oder den klimatischen Bedingungen am Aufstellungsort liegt, werden von der Gewährleistung nicht erfasst, ebenso nicht die Übernahme von Reparaturaufträgen/Anpassung/Umbau gebrauchter sowie fremder Teile/Ausrüstung in der Maschine. Garantiezusagen werden in Einzelverträgen auf Höchstdauer von zwölf Monaten oder dem früheren Erreichen von mehr als 5000 Betriebsstunden ab Abnahme gegeben. KISSING ist nicht verpflichtet, vom Kunden beigebrachte Unterlagen auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen; dies gilt auch für Eingriffe in Rechte Dritter, die mit der Verwendung dieser Unterlagen verbunden sind. Der Ausschluss oder Verlust der Gewährleistung erfasst auch alle damit konkurrierenden Anspruchsgrundlagen, wie Schadenersatz oder Irrtum.

**9.8.** Soweit der Kunde als Unternehmer durch ein von KISSING geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schäden erleidet, werden Sachschäden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Pkt. 9.1. getragen, sofern die Verursachung durch erhebliches, von KISSING zu verantwortendes Verschulden vom Kunden nachgewiesen wird. Für den Fall der Weiterveräußerung der von KISSING erworbenen Produkte trifft KISSING eine Verantwortung gegenüber dem Rechtsnachfolger nur dann und insoweit, als der Kunde die hier getroffenen Vereinbarungen auf den die Ware erwerbenden Unternehmer schriftlich überbindet. Sollte diese Überbindung – aus welchem Grund auch immer – unterbleiben oder rechtlich unwirksam sein, hat der Kunde KISSING wegen allen daraus resultierenden Nachteilen schad- und klaglos zu halten.

**9.9.** Dem Kunden obliegt die Einholung und Einhaltung sämtlicher behördlicher Genehmigungen bzw. lokaler Rechtsnormen, insbesondere Arbeitnehmerschutz-, Sicherheits- und Devisenbestimmungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag; dieser hat KISSING im Fall einer diesbezüglichen behördlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Der Kunde hat KISSING auf alle besonderen lokalen Gegebenheiten hinzuweisen, die einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Vertragsleistung entgegenstehen könnten.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte:**

Die von KISSING erstellten Pläne, Planungen, Software für Maschinensteuerungen und sonstige Unterlagen sind alleiniges Eigentum von KISSING und dürfen vom Kunden nur im Rahmen der jeweiligen Zusage verwendet, keinesfalls aber dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Verwendung des mit der(n) dem Kunden gelieferten Maschine(n) zur Verfügung gestellten Know-How (inkl. der Software) ist ausschließlich nur mit von KISSING gelieferten Maschinen gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung hat der Kunde KISSING schad- und klaglos zu halten. KISSING ist berechtigt, kundenbezogene Daten im handelsüblichen Rahmen zu speichern, zu überarbeiten und zu übermitteln.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für KISSING ist der jeweilige Verladeort. Erfüllungsort für den Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens.

Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsgeschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Seiten Mendon. Für die vertraglichen Beziehungen ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

## **12. Gültigkeit:**

Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten, sofern nicht Anderes vereinbart wird, für alle mit KISSING abgeschlossenen und künftigen Rechtsgeschäfte und ergänzen Einzelverträge. Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen aus irgendeinem Grund ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Stand: 01. Juni 2012